



Parlamentsdirektion

Rahmenvertrag

Abgeschlossen zwischen

Republik Österreich – Bund,

vertreten durch die Parlamentsdirektion

und

Clemens Haipl

2025

**3 – Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst (RLW)**



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

Rahmenvertrag

abgeschlossen zwischen

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

Dr.-Karl-Renner-Ring 3

A – 1017 Wien

im Folgenden kurz „Auftraggeberin“ genannt und

Clemens Haipl

[REDACTED]

[REDACTED]

im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt, unter den nachfolgenden Bedingungen:

Präambel

Die Auftraggeberin veröffentlicht seit Oktober 2024 die Podcastreihe „Geschichte(n) aus dem Parlament“. Entlang persönlicher Erinnerungen ehemaliger Nationalratsabgeordneter, Mitglieder des Bundesrats sowie Mitarbeiter:innen der Klubs und der Parlamentsdirektion wird den Zuhörenden alle zwei Wochen ein Einblick in das "Gedächtnis" des Parlaments geboten.

Der Auftragnehmer, der als Moderator des Podcasts bereits Wiedererkennungswert erlangt hat, ist bislang als Subunternehmer des von der Auftraggeberin beauftragten Produktionsunternehmens tätig. Da der Podcast in Zukunft durch die Auftraggeberin selbst produziert wird, soll der Auftragnehmer nach Bedarf durch die Auftraggeberin auf Basis dieses Rahmenvertrages weiterhin mit der Moderation und Social Media Begleitung des Podcasts beauftragt werden können.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher Folgendes:



I. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrags ist die in der Präambel beschriebene Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin bei der Erstellung von Podcast-Episoden. Die Auftraggeberin kann den Auftragnehmer auf Basis dieses Rahmenvertrags für jede von ihr produzierte Podcast-Episode mit folgenden Leistungen beauftragen:
 - a) Einsprechen und gestalterische Adaptierung bzw. Ergänzung des von der Auftraggeberin verfassten Moderationsskripts;
 - b) Textgestaltung und Einsprechen kurzer Video-Teaser bzw. -Ankündigungen für die Bewerbung einzelner Podcast-Episoden.
- (2) Aus diesem Vertrag entsteht keine Exklusivität für den Auftragnehmer. Der Auftraggeberin steht es frei, Dritte mit vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

II. Abruf von Leistungen

- (1) Der Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag erfolgt mittels schriftlicher Auftragserteilung durch die jeweiligen Ansprechpersonen in der Abteilung 4.1.MM der Auftraggeberin, das sind derzeit Stefan Taferner und Christoph Seebacher. Die Auftraggeberin kann jederzeit schriftlich andere bzw. weitere Personen zu Ansprechpersonen bestimmen. E-Mails sind der Schriftform gleichgestellt.
- (2) Der Auftragnehmer hat die abgerufenen Leistungen binnen angemessener von der Auftraggeberin bekannt gegebener Frist zu erbringen.
- (3) Die Auftraggeberin stellt die technische Infrastruktur zur Aufzeichnung des einzusprechenden Moderationsskripts gemäß Pkt. I. (1) a) bereit. Die Aufzeichnung erfolgt durch die Auftraggeberin in deren Räumlichkeiten. Sollte die Aufzeichnung aus terminlichen Gründen ausnahmsweise nicht in den Räumlichkeiten der Auftraggeberin stattfinden können, so kann die Auftraggeberin einseitig entscheiden, dass die Aufzeichnung durch den Auftragnehmer erfolgen soll.
- (4) Die Vertragsparteien bemühen sich, die einzusprechenden Moderationstexte mehrerer Podcast-Episoden an einem gemeinsamen Termin aufzuzeichnen.



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

- (5) Die Erstellung der einzelnen Moderationsskripte der Podcast-Episoden erfolgt grundsätzlich durch die Auftraggeberin. Die gestalterische Adaptierung bzw. Ergänzung gemäß Pkt. I. (1) a) durch den Auftragnehmer wird von der Auftraggeberin entweder im Vorhinein schriftlich oder bei Aufzeichnung der jeweiligen Podcast-Episode vor Ort freigegeben.
- (6) Die Auftraggeberin bemüht sich, das Skript der jeweiligen Podcast-Episoden spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Aufzeichnungstermin an den Auftragnehmer zu übermitteln. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, hat die Auftraggeberin den Auftragnehmer über mögliche Verzögerungen zu informieren und gegebenenfalls den Termin zur Aufzeichnung in Rücksprache mit dem Auftragnehmer zu verschieben.
- (7) Die Aufzeichnung der Video-Teaser bzw. -Ankündigungen gemäß Pkt. I. (1) b) erfolgt durch die Auftragnehmerin. Die hierfür durch den Auftragnehmer zu erstellenden Texte werden bei der Aufzeichnung mit der Auftraggeberin final abgestimmt.
- (8) Die Postproduktion der Aufzeichnungen gemäß Pkt. I. (1) a) sowie der Video-Teaser bzw. -Ankündigungen gemäß Pkt. I. (1) b) und deren Veröffentlichung erfolgen durch die Auftraggeberin.
- (9) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen und zu gewährleisten, dass er über ausreichend zeitliche Ressourcen zur termingerechten Leistungserbringung verfügt.
- (10) Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin zu erbringen; der Auftragnehmer hat auf Änderungswünsche der Auftraggeberin einzugehen. Wenn der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit oder der Einhaltung von Zeitplänen etwa aufgrund von Änderungswünschen hat, so hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und der Auftraggeberin bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen der Auftraggeberin verpflichtet. Ausdrücklich im Interesse der Auftraggeberin liegt die termingerechte und qualitativ hochwertige Erbringung aller aus diesem Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen, die Wahrung der Würde der parlamentarischen Körperschaften sowie der Äquidistanz zu den parlamentarischen Klubs und Mandatar:innen.
- (12) Der Auftragnehmer hat allfällige Interessenkonflikte unverzüglich und ausdrücklich offenzulegen. Interessenkonflikte, die den vertraglichen Pflichten entgegenstehen oder die



vertragsgegenständlichen Ziele gefährden, berechtigen die Auftraggeberin zum Vertragsrücktritt; im Falle eines solchen Rücktritts hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Honorar, Ersatz von Kosten, Aufwand, (entgangenen) Gewinn sowie auch keine anderen Ansprüche gegen die Auftraggeberin.

- (13) Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind von dem Auftragnehmer höchstpersönlich zu erbringen.
- (14) Die Auftraggeberin hat dem Auftragnehmer alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Dokumente, Aufnahmen, Nutzungsrechte, sofern sie über diese verfügt und dem keine Verpflichtungen entgegenstehen, zukommen zu lassen bzw. zu erteilen.
- (15) Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung der Auftraggeberin unter Berücksichtigung eigener berechtigter Interessen – wie etwa die Benennung der Auftraggeberin als Referenz oder die Nachweisführung der Leistungserbringung – alle Kopien, verbliebene Dokumente oder Ähnliches zu zerstören bzw. zu löschen.

III. Urheberrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin hiermit an sämtlichen Werken, die beim Erbringen vertragsgegenständlicher Leistungen geschaffen werden, das ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsrecht für alle Verwertungsarten ein, insbesondere das Recht diese Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen, zu senden, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt sinngemäß für alle vertragsgegenständliche Leistungen, die keine Werke darstellen.
- (2) Von der Rechteeinräumung nach III. (1) ist das Recht umfasst, die vertragsgegenständlichen Werke und Leistungen zu bearbeiten, zu übersetzen, sonst umzugestalten, als Ganzes oder in Teilen, in Bild und/oder Ton mit oder ohne Logo der Auftraggeberin oder einem anderen Zeichen sowie mit oder als Teil eines anderen Werks oder als Teil einer Sammlung zu nutzen.
- (3) Die Auftraggeberin wird bei Veröffentlichungen der vom Auftragnehmer vertragsgemäß geschaffenen Werke und Leistungen diesen in einer für die jeweilige Nutzung geeigneten sowie branchenüblichen Art und Weise als Urheber bzw. Sprecher bezeichnen.



- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die vertragsgemäße Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Werke keine Rechte Dritter verletzt. Er hält die Auftraggeberin diesbezüglich von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.
- (5) Die Bestimmungen von § 24c Abs. 1 und § 31a Abs. 1 Urheberrechtsgesetz kommen bei diesem Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.
- (6) Der Auftragnehmer kann die Auftraggeberin und/oder den Vertragsgegenstand zum Zweck der Eigenwerbung als Referenz anführen. Die Auftraggeberin kann eine weitere solche Anführung jederzeit ohne Angabe von Gründen untersagen. Das Verwenden des Parlamentslogos oder sonstiger Zeichen der Auftraggeberin bedarf deren ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

IV. Vertragszeitraum und Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieses Rahmenvertrags beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Auftraggeberin kann die Vertragslaufzeit danach jeweils um ein Jahr mittels schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer verlängern.
- (2) Beide Vertragsparteien können den gegenständlichen Rahmenvertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines jeden Quartals schriftlich ordentlich kündigen.
- (3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) der Auftragnehmer die von ihm geschuldeten Leistungen nicht oder derart mangelhaft erbringt, dass der Auftraggeberin die Fortsetzung dieses Vertrages nicht zugemutet werden kann;
 - b) unbeschadet lit a) Fristen oder Termine aus welchem Grund auch immer erheblich zumindest aber um zwei Wochen überschritten werden;
 - c) der Auftragnehmer ohne vorherige, schriftliche und ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine:n Dritte:n überträgt;
 - d) trotz schriftlicher Mahnung Zahlungsrückstände von der Auftraggeberin nicht beglichen werden;



- e) dies zur Sicherstellung der Würde der parlamentarischen Körperschaften erfolgt oder
 - f) eine Vertragspartei trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung, von wem und aus welchem Grund auch immer, hat die Auftraggeberin dem Auftragnehmer für die bis dahin aufgrund eines Abrufs bereits erbrachten, aber noch nicht abgerechneten Leistungen ein Honorar nach den Regelungen gemäß Punkt V. „Honorar“ abzuzahlen. Der Auftragnehmer hat alle bis dahin erbrachten Leistungen, Unterlagen, Dateien, etc. unverzüglich der Auftraggeberin so zu übergeben, dass dieser die Fortsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist. Andernfalls mindert sich der Entgeltanspruch des Auftragnehmers um einen allfälligen Mehraufwand, der der Auftraggeberin durch den zusätzlichen Aufwand entsteht. Ein Anspruch auf Entschädigung entgangener Leistungen sowie eine Berechtigung zur Durchführung sämtlicher vertragsgegenständlichen Leistungen besteht nicht.

V. Honorar

- (1) Dem Auftragnehmer steht für die tatsächliche und vertragsgemäße Erbringung der von der Auftraggeberin pro Podcast-Episode abgerufenen Leistungen im Sinne des Punktes I. (1) ein Pauschalhonorar in der Höhe von [REDACTED] -- exkl USt zu.
- (2) Mit dem Pauschalhonorar sind sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen pro Podcast-Episode, die Vor- und Nachbereitung, Nutzungsrechte, Spesen, Zeiten der An- oder Abreise, Abgaben und sonstige Aufwendungen, die von dem Auftragnehmer auf Grund dieses Vertrages zu erbringen sind und/oder erbracht werden, abgegolten. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Ein darüber hinaus gehender Spesenersatz bedarf der vorherigen, schriftlichen und ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- (3) Der Auftragnehmer kann jeweils zum Quartalsende Rechnung über die im vorangegangenen Quartal vertragsgemäß erbrachten Leistungen legen.
- (4) Der Auftragnehmer hat die von ihm erbrachten Leistungen in Form von E-Rechnungen gemäß § 5 Abs. 2 IKTKonG in nachvollziehbarer Weise in Rechnung zu legen. Diese sind binnen vier Wochen nach vertragsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig.



VI. Umgang mit Informationen, Datenschutz und Innenrevision

- (1) Die Vertragsparteien haben sämtliche ihnen bei der Vertragserfüllung oder sonstigen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen, Vorgänge oder Interna der jeweils anderen Vertragspartei oder von Dritten vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht bereits öffentlich bekannt sind und soweit keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.
- (2) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass dieser Vertrag bzw. vertragsgegenständliche Leistungen nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Veröffentlichungs- bzw. Zugänglichmachungspflichten unterliegen können. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin allfällige Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IfG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung der jeweiligen Information sprechen könnten. Die Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung erfolgt ausschließlich im gesetzlich vorgesehenen Umfang und hierzu verpflichten sich die Vertragsparteien kooperativ zusammenzuwirken.
- (3) Der Auftragnehmer hat die jeweils geltenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollte dies im Zuge der Vertragserfüllung erforderlich werden, haben die Vertragsparteien eine Vereinbarung bezüglich Datenauftragsverarbeitungen abzuschließen.
- (4) Diese Pflichten sind auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.
- (5) Die vertraglich vereinbarten Leistungen können Gegenstand einer Prüfung durch die interne Revision der Auftraggeberin werden. Der Auftragnehmer hat bei einer solchen Prüfung unterstützend mitzuwirken, insbesondere Dokumente und Informationen, die mit dem gegenständlichen Vertrag und den vereinbarten Leistungen in Zusammenhang stehen oder diesen zugrunde liegen, der Auftraggeberin uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung bleibt fünf Jahre nach Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.

VII. Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. E-Mails sind der Schriftform gleichzustellen.



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

- (2) Die allfällige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien sind zum Abschluss einer mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst vergleichbaren Regelung verpflichtet.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt, sämtliche steuerliche sowie sonstige abgabenrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen und über eine aufrechte gewerberechtliche Berechtigung zu verfügen, sofern eine solche Berechtigung zur Erbringung des Vertragsgegenstandes erforderlich ist.
- (4) Es gilt materiell österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien geltend zu machen.

Wien, am

 Republik Österreich, Bund – vertreten durch die
 Parlamentsdirektion
 Karl-Heinz Grundböck, MA – Leiter Dienst 4 –
 Kommunikation

Wien, am

 Clemens Haipl

	Unterzeichner	Karl-Heinz Grundböck
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-03T12:16:57+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument ist elektronisch signiert. Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	